



A

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Weissenbach an der Triesting hat in seiner Sitzung am 26.03.2018 folgende

Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den Friedhof Weissenbach und den Friedhof Neuhaus
der Marktgemeinde Weissenbach

beschlossen.

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnennischen und 30 Jahre bei Gräften beträgt für

a) Erdgrabstellen:

- 1. einzelne Grabstellen für Leichen und Urnen **€ 150,00**
- 2. doppelte Grabstellen für Leichen und Urnen **€ 300,00**

b) Sonstige Grabstellen:

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag: 8:00 bis 15:00 Uhr

Mittwoch: 14:00 bis 18:00 Uhr, Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr

Bankverbindung:

RAIKA Oberes Triestingtal, Kontonr. 18, BLZ 32930

UID-Nr.: ATU 16229800



1. Gruft für 3 Leichen und Urnen	€ 2.000,00
2. Gruft für 6 Leichen und Urnen	€ 3.000,00
3. Gruft für 9 Leichen und Urnen	€ 4.000,00
4. Urnennische	€ 400,00

Die Gebühren für Leichen von Kindern bis zu 10 Jahren betragen 50 Prozent der unter § 2 festgesetzten Gebühren.

§ 3

Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahre festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€ 650,00
b) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab mit Deckel	€ 900,00
c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen	€ 110,00
d) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen mit Deckel	€ 360,00
e) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	€ 650,00
f) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen	€ 300,00
g) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische	€ 110,00



(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt bei

a) Erdgrabstellen ohne Deckel	€ 750,00
d) Erdgrabstellen mit Deckel	€ 1.100,00
b) Grüften	€ 650,00
c) Urnennischen	€ 110,00

§ 6

**Gebühren für die Benützung der
Aufbahrungshalle**

(1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 48,00.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit 1.1.2019 rechtswirksam.

angeschlagen: 27.03.2018

abgenommen: 12.04.2018 ✓

Der Bürgermeister


Johann Miedl

Johann Miedl